



52/SN-218/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/313-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung des psycholo-
gischen Berufes und die be-
ruflische Vertretung der zur Aus-
übung des psychologischen
Berufes berechtigten Personen
(Psychologengesetz), die
Änderung der Gewerbeordnung 1973,
die Änderung des Strafgesetz-
buches und die Änderung des
Bundesministeriengesetzes 1986;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger

Tel.: 515 95/3258

Betrifft:	GESETZENTWURF
Zl:	72 GE/9.89
Datum:	24. JULI 1989
Verteilt:	1989-07-25 Fert.

Dr. Alsch Harant

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeckt sich
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen
Berufes und die beruflische Vertretung der zur Ausübung des
psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psycholo-
gengesetz), die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes,
die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des
Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministerien-
gesetzes 1986 zu übermitteln.

20. Juli 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rosegger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/313-1.1/89

Sachbearbeiter:
MinR Dr. Rosegger

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung des psycho-
logischen Berufes und die be-
ruflische Vertretung der zur Aus-
übung des psychologischen
Berufes berechtigten Personen
(Psychologengesetz), die
Änderung der Gewerbeordnung 1973,
die Änderung des Strafgesetz-
buches und die Änderung des
Bundesministeriengesetzes 1986;

Tel.: 515 95/3258

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI-Volksgesundheit

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 19. Mai 1989,
GZ 61.103/15-VI/13/89, nimmt das Bundesministerium für
Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung des psychologischen Berufes und die beruf-
liche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen
Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die
Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, die Änderung der
Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches
und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 wie
folgt Stellung:

1. Zu § 4 Abs. 1 und 4:

Im Abs. 1 dieser Bestimmung ist als Voraussetzung für
die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes

- 2 -

gemäß § 1 Abs. 2 der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr unter der fachlichen Anleitung einer zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Person vorgesehen. Die näheren Ausbildungskriterien sollen gemäß Abs. 4 in einer Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt werden.

Zu den vorgenannten Bestimmungen ist zu bemerken, daß die Angelegenheiten der psychologischen Belange des Bundesheeres von hiefür spezifisch ausgebildeten Psychologen, die nach ho. Auffassung auch die Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Sinne des gegenständlichen Gesetzentwurfes erfüllen, wahrgenommen werden. Es wird daher notwendig sein, im Wege der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen sicherzustellen, daß der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen in allen Bereichen heerespsychologischer Tätigkeiten, und zwar beim Heerespsychologischen Dienst im Bundesministerium für Landesverteidigung sowie bei der Stellungskommission und im Heeresspital, als Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

2. Zu § 4 Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird normiert, daß eine Unterbrechung der Ausbildung drei Monate nicht überschreiten darf, wobei unter anderem die Unterbrechung infolge einer Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz 1978 ausgenommen ist. Hiezu wird bemerkt, daß die Ausnahmen um "die Leistung eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, erweitert werden sollten.

3. Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes. Da - folgt man dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 - vom Begriffsinhalt dieser Berechtigung sowohl die selbständige und damit eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes als auch die Ausübung der psychologischen Tätigkeit zur Absolvierung der Ausbildung erfaßt sind, sollte auch der mangelnde Nachweis einer erfolgreich absolvierten Ausbildung nach § 4 Abs. 1 zum Erlöschen der Berufsberechtigung führen. Einen mit diesem Vorschlag vergleichbaren Erlöschenstatbestand enthält auch § 32 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBL. Nr. 373.

4. Zu § 10 Abs. 2:

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß § 1 Abs. 2 unter anderem nur mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden.

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß gemäß § 23 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBL. Nr. 150, die Stellungskommissionen - diesen gehört auch ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als Mitglied an - die Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst unter anderem auch auf Grund psychologischer Untersuchungen festzustellen haben. Gemäß § 23 Abs. 7 leg. cit. können Wehrpflichtige auch während des Präsenzdienstes weiteren psychologischen Untersuchungen durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden. Die Wehrpflichtigen ihrerseits sind gemäß § 24 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, sich anläßlich der Feststellung ihrer geistigen und körperlichen Eignung für die Erfüllung

- 4 -

der Wehrpflicht auch den erforderlichen psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Das ho. Ressort geht von der Auffassung aus, daß die Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 über die Durchführung psychologischer Untersuchungen im militärischen Bereich in einem Spezialverhältnis zu den im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen allgemeinen Regelungen stehen und von diesen Regelungen daher auch nicht berührt werden. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuterungen wäre jedoch nach ho. Meinung erforderlich.

Sollte die vorstehende ho. Rechtsauffassung aber nicht vertretbar erscheinen, wäre eine entsprechende gesetzliche Ausnahmebestimmung unbedingt notwendig. Diesem Erfordernis könnte dann etwa durch die Zufügung folgenden Satzes an den § 10 Abs. 2 entsprochen werden:

"Die Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 über die Durchführung psychologischer Untersuchungen im militärischen Bereich bleiben unberührt."

5. Zu § 12 Abs. 2:

In dieser Bestimmung werden die Ausnahmen von der im Abs. 1 normierten umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung im Zusammenhang mit der Ausübung des psychologischen Berufes taxativ aufgezählt. In der Z 2 werden im speziellen die "Interessen der Rechtspflege" berücksichtigt; gemäß der Z 3 ist diese Verpflichtung gegenüber anderen der Verschwiegenheit unterliegenden Personen, die an der Untersuchung, Beratung, Betreuung oder Behandlung mitwirken, insoweit nicht gegeben, als dies zur Beratung, Betreuung und Behandlung erforderlich ist und der Betroffene nicht auf die Einhaltung der Verschwiegenheit besteht.

- 5 -

Wie in der Z 4 zum § 10 Abs. 2 bereits ausgeführt wurde, erfolgt die Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst durch die Stellungs-kommission - sie besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern - im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf Grund der zur Feststellung dieser Eignung durchgeführten ärztlichen und psychologischen Untersuchungen (§ 23 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978). Für die Eignungsfeststellung ist es somit unverzichtbar, daß der Psychologe sein Untersuchungsergebnis hinsichtlich eines bestimmten Wehrpflichtigen den übrigen Kommissionsmitgliedern bekanntgibt.

Das ho. Ressort geht dabei davon aus, daß die vorerwähnten wehrrechtlichen Bestimmungen ebenfalls in einem Spezialverhältnis zur vorgesehenen allgemeinen Regelung des § 12 Abs. 2 stehen. Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erschiene jedoch erforderlich.

Sollte die vorstehende Rechtsmeinung aber nicht vertretbar erscheinen, wäre eine entsprechende gesetzliche Bestimmung unabdingbar. In diesem Fall könnte den militärischen Erfordernissen durch die Anfügung etwa folgenden Satzes an den § 12 Abs. 2 Rechnung getragen werden:

"Die Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 über die Durchführung psychologischer Untersuchungen im militärischen Bereich bleiben unberührt."

Weiters könnten nach ho. Auffassung in der Z 2 zusätzlich zu den Interessen der "Rechtspflege" - worunter offensichtlich nur die Gerichtsbarkeit verstanden wird - auch Interessen der hoheitlichen Verwaltung einbezogen werden; es erscheint auch die Aufnahme einer zusätzlichen Regelung in den § 12 Abs. 2 wünschenswert, die in Entsprechung zum § 26 Abs. 2 Z 3 des

- 6 -

Ärztegesetzes 1984 die Verschwiegenheit auch in den Fällen einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe von Untersuchungsergebnissen aufhebt. Schließlich sollte in der Z 3 neben der Beratung, Betreuung und Behandlung auch noch die Auswertung von Untersuchungsergebnissen berücksichtigt werden, weil die Kenntnis eines Geheimnisses im Sinne des § 12 Abs. 1 auch zur Ausübung der letztgenannten psychologischen Tätigkeit notwendig sein könnte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

20. Juli 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
~~der Ausfertigung:~~

